

VORSCHRIFTEN

betreffend Grabdenkmäler

Gestützt auf Art. 2 und 28 der Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kilchberg vom 1. Oktober 2008 erlässt die Gesundheits- und Sportkommission (im nachfolgenden Gesundheitskommission) folgende Vorschriften:

Art. 1

Allgemeine Richtlinien

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und die Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 2

Bewilligungspflicht

Für das Errichten von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen. Wenn nötig, können Ausführungszeichnungen im Massstab 1:1, Modelle oder Muster verlangt werden.

Grabzeichen, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Gegen Entscheide der Friedhofverwaltung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gesundheitskommission Rekurs erhoben werden.

Art. 3

Materialien

Für die Erstellung von Grabmälern sind folgende Materialien zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Stahl, Beton (mit hohen künstlerischen Anforderungen) und nicht serienmässig hergestellte Bronze.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststoffe, Terrakotta, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche Materialien.

Art. 4

Formen

Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen. Außer Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen zugelassen.

Art. 5

Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens - insbesondere seiner Vorderfläche - zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

Unzulässig sind Kreuzdarstellungen für industriell hergestellte Eisen-, Bronzereliefs, Plastiken, Metallornamente und mit Pantograf hergestellte Schablonenschriften.

Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 6

Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Reihengrabmäler betragen:

Erdbestattungen:

stehend: Die Summe aus Höhe und Breite darf 155 cm nicht überschreiten. Min. Dicke 12 cm, max. Breite 80% der Grabbreite

Liegeplatten: max. Länge 60 cm, max. Breite 45 cm, min. Dicke 10 cm

Urnengräber:

→ stehend: Die Summe aus Höhe und Breite darf 135 cm nicht überschreiten. Min. Dicke 12 cm, max. Breite 80% der Grabbreite

Liegeplatten: max. Länge 50 cm, max. Breite 40 cm, min. Dicke 10 cm

Kindergräber:

stehend: Die Summe aus Höhe und Breite darf 110 cm nicht überschreiten. Min. Dicke 10 cm, max. Breite 80% der Grabbreite

Liegeplatten: max. Länge 40 cm, max. Breite 35 cm, min. Dicke 10 cm

Familien- oder Privatgräber:

Die Familien- oder Privatgrabstätten verlangen eine der besonderen Grabart angepasste Gestaltung. Es besteht die Wahl zwischen den nachfolgenden Normen. Diese haben nur Gültigkeit für Familiengräber mit den Standardmassen gemäss Art. 15 der Friedhofverordnung.

Für Familiengräber mit vom Standard abweichenden Massen muss eine individuelle Lösung gesucht werden. Die Lage des Grabplatzes ist bezüglich Höhe, Breite und Stellung des Grabmals entsprechend zu berücksichtigen.

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
stehendes Grabmal in Blockform, Querformat	110 cm	80% der Grabbreite	20 cm
stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat	150 cm	90 cm	20 cm
Plastiken, Kreuze und Stelen	180 cm	60% der Grabbreite	20 cm
Liegeplatten	Länge 120 cm	70 cm	15 cm

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden. Die maximale Größe ist nur auf eine Seite (Höhe oder Breite) gestattet. In der Wahl der Masse ist auch auf die Anlage des Friedhofes Rücksicht zu nehmen.

Die vorgeschriebenen Höhenmassen dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Steinen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die maximalen Höhenmassen sollten in der Regel nicht mehr als 20 - 25 cm unterschritten werden. Die Höhenmassen gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen. Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

Art. 7

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Größe und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.

An Samstagen und an Vortagen gesetzlicher Feiertage dürfen durch die Bildhauer auf dem Friedhof keine Arbeiten vorgenommen werden, ebenso bei nasser Witterung und gefrorener Erde.

Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 6 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Art. 8

Einfassungen

Alle Reihengräber werden von der Gemeinde mit einer immergrünen Einfassung versehen. Diese darf nicht entfernt werden.

Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig; ebenso mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefäße.

Art. 9

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzen durch fehlerhaftes Versetzen der Grabsteine, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.

Art. 10

Ausnahmebestimmungen

Die Gesundheitskommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von Artikel 3 - 7 zu bewilligen, sofern besonders künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 11

Strafbestimmungen

Nichtbefolgung vorstehender Bestimmungen kann durch die Gesundheitskommission mit Verweis, in schwerwiegenden Fällen mit Busse geahndet werden.

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Vorschriften treten auf den 1. Oktober 2008 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 4. Oktober 1999.

Kilchberg, 4. Februar 2008

GESUNDHEITS- UND
SPORTKOMMISSION KILCHBERG

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



S. Büchi



A. Pretto